

STECKBRIEF

Wohnen und Betreuen



Die hier beschriebenen Rahmenbedingungen sind in erster Linie auf Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung ausgerichtet. Alte Menschen sind weder zwangsläufig pflegebedürftig noch haben durchgängig alle eine Behinderung. Dennoch gibt es Überschneidungen zwischen diesen Gruppen, zumal Menschen mit altersbedingten Einschränkungen als besonders schutzbedürftig gelten (siehe Steckbrief „Altenhilfe“). Bei Wohnangeboten, die über die reine Vermietung hinausgehen, gilt es, zwischen den so genannten „allgemeinen Unterstützungsleistungen“ und Pflege- und Betreuungsdienstleistungen zu unterscheiden.

Es ist nicht bis ins Detail geklärt, was zu „allgemeinen Unterstützungsleistungen“ zählt. Dazugerechnet werden aber zum Beispiel Hausmeisterdienste, Schneeräumen oder die Hausflurreinigung. Auch kann ein Vermieter oder eine Vermieterin ein Notrufsystem einrichten und das Angebot machen, beim Eintreten von Pflegebedürftigkeit einen ambulanten Pflegedienst zu vermitteln. Dabei ist es wichtig, dass hier nur die Vermittlung angeboten wird, die Wahl des Pflegedienstes dem oder der Mietenden also selbst überlassen bleibt. Für ein Wohnangebot mit Services ist es wichtig, dass die Leistungen unabhängig vom Mieten gewählt und gebucht werden können.

Zu unterscheiden von einem Angebot mit (wählbaren) Services sind also Wohnformen, die speziell auf Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung ausgerichtet sind. Hier wird mit

dem Mietvertrag geregelt, welche Leistungen angeboten werden. Mieten und Pflege- oder Betreuungsleistungen sind dabei nicht vollständig getrennt. In Niedersachsen werden diesbezüglich drei Wohnformen unterschieden:

- **Heim**
Ein Heim ist eine Einrichtung, in der mehr als 12 Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder einer Behinderung wohnen. Pflege- oder Betreuungsleistungen stehen zur Verfügung und sind Teil des Wohnvertrags. Die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner muss gewährleistet sein. Heime unterstehen der Heimaufsicht. Niedersachsen unterscheidet dabei zwischen der Heimaufsicht bezüglich Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und Einrichtungen für Pflegebedürftige. Für letztere liegt die Heimaufsicht im Regelfall bei den Ämtern für Soziales auf Kreisebene oder in den kreisfreien Städten.
- **Ambulant betreute Wohngemeinschaft**
Eine ambulant betreute Wohngemeinschaft, oft als „Pflege-WG“ oder „Senioren-WG“ bezeichnet, besteht aus höchstens 12 Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, die gemeinsam einen Pflegedienst mit der Versorgung beauftragen. Der Pflegedienst muss frei wählbar sein und die ambulant betreute Wohngemeinschaft als solche von der Heimaufsicht anerkannt werden. Somit ist Teil des Mietvertrags, dass ein Pflegedienst in Anspruch genommen wird, jedoch nicht, welcher Pflegedienst dies ist. Auch Pflegedienste selbst bieten zunehmend solche Wohngemeinschaften an, die dann als trägergestützt bezeichnet werden. Sie dürfen den Pflegedienst für das erste Jahr festlegen, danach muss aber die freie Wahl

gegeben sein. In der Praxis zeigt sich, dass außer bei großen Qualitätsmängeln, am bereits angebotenen Pflegedienst festgehalten wird.

- Formen des betreuten Wohnens
Andere Formen des betreuten Wohnens unterscheiden sich nur in wenigen Punkten von Heimen, z. B. in Bezug auf die Mitwirkung von Bewohnerinnen und Bewohnern oder bestimmte bauliche Voraussetzungen.

Die Regelungen zu den genannten Wohnformen für Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung sind im Niedersächsischen Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG) zu finden. Ähnliche Gesetze gibt es auch in den anderen Bundesländern, nachdem die Verantwortung 2006 vom Bund auf die Länder übergegangen ist. Vorher galt bundesweit das Heimgesetz (HeimG), das - wie der Name sagt - jedoch nur eine Wohnform mit Pflege- und Betreuungsleistungen

im Fokus hatte. Es gilt heute nur noch dort, wo die entsprechenden Landesgesetze ausdrücklich darauf verweisen.

Weiterhin über den Bund geregelt werden jedoch die Verträge zwischen Mietenden und Vermietenden einer Wohnform mit Pflege- oder Betreuungsangebot. Sie sind im Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) zu finden. Hiermit sollen die Rechte der Mietenden gestärkt werden, damit sie die mit den Mietverträgen versprochenen Leistungen auch erhalten und diese beispielsweise einer gesteigerten Pflegebedürftigkeit angepasst werden können. Das WBVG gilt ausdrücklich auch für Leistungen, „die der Bewältigung eines durch Alter [...] bedingten Hilfebedarfs dienen.“ Dabei sind die zuvor beschriebenen allgemeinen Unterstützungsleistungen ausgenommen.

HeimG
NuWG
WBVG

[https://soziales.niedersachsen.de/startseite/
soziales_amp_gesundheit/heimaufsicht/
nieders-gesetz-ueber-unterstuetzende-wohnformen-nuwg-110.html](https://soziales.niedersachsen.de/startseite/soziales_amp_gesundheit/heimaufsicht/nieders-gesetz-ueber-unterstuetzende-wohnformen-nuwg-110.html)
(Erläuterungen und Ergänzungen zum NuWG, Stand Dezember 2019)

<http://www.nds-voris.de>
(Niedersächsische Gesetze im Wortlaut, Stand Dezember 2019)

<http://www.gesetze-im-internet.de/wbvg/index.html>
(Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz, Stand Dezember 2019)



2